



Statuten Agility-Team AT GALLUS St. Gallen

I. EINLEITUNG

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst, sinnesgemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

II. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Das Agility-Team AT GALLUS St. Gallen (AT GALLUS), ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der AT GALLUS ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

- a) Der AT GALLUS stellt sich zur Aufgabe:
seinen Mitgliedern als Schwerpunkt die Ausübung des Hundesports Agility sowie weiterer Hundesportarten mit allen dazu geeigneten Hunden ohne Rücksicht auf Herkunft und Rasse und ohne Benachteiligung von Mischlingen zu ermöglichen
- b) Durchführung von Agility- und anderen kynologischen Veranstaltungen, Förderung des Hundesports Agility, sowie Förderung des Jugend Agility Sports.
- c) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer und gewaltfreier Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- f) Unterstützung der Bestrebung der SKG
- g) Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- h) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden

Art. 3 Zweckverfolgung

Der AT GALLUS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Agility-Kursen
- b) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen, Wettkämpfen und anderen kynologischen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Behörden und der Presse;

III. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den AT GALLUS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den AT GALLUS eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der AT GALLUS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den AT GALLUS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des AT GALLUS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den AT GALLUS überreicht.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen fortgesetzt stören, gegen AT GALLUS- bzw. SKG-Reglemente verstossen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des AT GALLUS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen muss vorgängig eine Aussprache mit dem Vorstand erfolgen und ist der Streichungsbeschluss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des AT GALLUS aus und ist für die anderen SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des AT GALLUS zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des AT GALLUS oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung des AT GALLUS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung des AT GALLUS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der AT GALLUS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Den ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimmrecht

Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 12 Weitere Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen des AT GALLUS geregelt.

Art. 13 Allgemeine Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des AT GALLUS und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 14 Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Hauptversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist.

Ehrenmitglieder, Veteranen, nicht aktive Jugendmitglieder bis zum vollendeten Alter von 18 Jahren, Vorstandsmitglieder und Trainer sowie Trainerinnen von Agility-Gruppen sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit.

IV. HAFTBARKEIT

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AT GALLUS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des AT GALLUS, umgekehrt haftet auch der AT GALLUS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des AT GALLUS sind:

1. Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des AT GALLUS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung per Post oder Email an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Weitere Unterlagen können auf der Vereins-Homepage zum Herunterladen bereitgestellt werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss begründet werden und die zu behandelnden Traktanden enthalten.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten endgültig, soweit die Statuten Aufgaben und Kompetenzen nicht einem anderen Organ zuteilen.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins;

Art. 22 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident kann im Vorstand keine weiteren Funktionen ausüben. Der Vorstand kann für jede Funktion Pflichtenhefte erstellen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall aber Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Verein stellt allen Vorstandsmitgliedern das offizielle Publikationsorgan der SKG gratis zur Verfügung.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist der Hauptversammlung für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des AT GALLUS nach aussen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung, Stellen von Anträgen an die Hauptversammlung, Einberufung der Hauptversammlung
- c) Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte und der organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele des AT GALLUS
- e) Beschlussfassung im Rahmen des Budgets über die erforderlichen Ausgaben
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einer von der Hauptversammlung festgelegten Höhe
- g) Ernennung von Delegierten zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der SKG sowie zur Wahrung der Vereinsinteressen gegen aussen
- h) Erarbeitung und jährliche Überprüfung des Vereinsleitbildes

Art. 25 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im Zahlungsverkehr mit Post und Bank können dem Präsidenten und dem Kassier Einzelunterschriften eingeräumt werden.

Art. 26 Aufgaben der Vorstandsmitglieder – Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung.

3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 27 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 28 Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 29 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und die Protokollführung.

Art. 30 Weitere Funktionen

Weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben und Funktionen übertragen werden.

Art. 31 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnung des AT GALLUS und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. FINANZEN

Art. 32

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VII. STATUTENREVISION

Art. 33

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der Hauptversammlung zur Förderung der Kynologie zu verwenden oder zweckgebunden an kynologische Organisationen oder Vereinigungen zu übertragen. Fasst die letzte Hauptversammlung keinen entsprechenden Beschluss, so fällt das Vermögen der Albert-Heim-Stiftung, Bern zu.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. März 2012 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen die Version vom 23. September 2003.

AT GALLUS St. Gallen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beitragsreglement 2013

AT GALLUS St. Gallen

1. Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. März 2012 die nachfolgenden Mitgliederbeiträge beschlossen.
2. Die Bezeichnung *sTrainer und Trainerinnen von Agility-Gruppen* in Art. 14 Abs. 2 der Statuten (Befreiung von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags) umfasst auch die *Jugend + Hund-* sowie die *Fit and Fun-Trainer/innen* des Vereins AT GALLUS.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich im Einzelfall pro Mitglied berechnet aus folgenden Bestandteilen in Schweizer Franken zusammen. Die passive Vereinsmitgliedschaft kann nicht mit Bestandteilen kombiniert werden. Bestandteile müssen mit einer aktiven Vereinsmitgliedschaft verbunden sein.

Bestandteil	Anzahl	Kosten	Summe
Passive Vereinsmitgliedschaft		30.-	
Aktive Vereinsmitgliedschaft bis zum vollendeten 18. Altersjahr		50.-	
Aktive Vereinsmitgliedschaft		100.-	
+ Bestandteil Agility pro Hund (Sommer und Winter)		230.-	
+ Bestandteil Jugend + Hund Anfänger pro Hund (nur Sommer)		100.-	
+ Bestandteil Jugend + Hund pro Hund (Sommer und Winter)		150.-	
+ Bestandteil Agility Junioren pro Hund (Sommer und Winter)		200.-	
+ Bestandteil Fit and Fun pro Hund (Sommer und Winter)		100.-	
+ <i>Ausgleich Arbeitseinsatz Vorjahr gem. Pt. 6.</i>		200.-	
Totaler Mitgliederbeitrag			

4. Nur einen halben Mitgliederbeitrag bezahlen aktive Mitglieder, welche nach dem 30. Juni des jeweils laufenden Jahres in den AT GALLUS aufgenommen werden.
5. Besitzer von Leihhunden müssen Passivmitglieder beim AT GALLUS St. Gallen sein.
6. Das attraktive Angebot des AT Gallus kann bei derart moderaten Mitgliederbeiträgen nur dann langfristig aufrecht erhalten werden, wenn jedes Aktivmitglied während mindestens zwei Halbtagen pro Jahr unentgeltlich für den Verein arbeitet. Möglichkeiten bieten sich anlässlich der vom AT Gallus organisierten Wettkämpfe und beim internen Wettkampf. Wer im abgelaufenen Vereinsjahr nicht zwei Arbeitshalbtage nachweisen kann, leistet mit dem Mitgliederbeitrag des Folgejahres die Ausgleichszahlung in der unter Punkt 3 genannten Höhe.
Wer freiwillig mehr als 2 Arbeitshalbtage nachweisen kann, bekommt für eine interne Weiterbildung oder das Trainingslager des ATGallus eine Gutschrift von CHF 40.00.